

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 39/11 B

L 10 R 7/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 445/05 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die nachträgliche Feststellung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als selbstständige Krankengymnastin in der Zeit vom 1.12.1999 bis 31.12.2003 und die Nachforderung von Beiträgen für diesen Zeitraum.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23.6.2011, mit dem dieses ihre Berufung gegen die Abweisung ihrer Klage durch das SG zurückgewiesen hat, ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin weist in der - einschließlich Aktenzeichen und Benennung der Beteiligten - 9 Zeilen umfassenden Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde ausschließlich darauf hin, dass ihr kein hinreichendes Gehör verschafft worden sei. Mehrfach sei das LSG darauf hingewiesen worden, dass sie Wert darauf lege, am Termin teilzunehmen. Sie habe beabsichtigt, die veränderte Situation ihrer Krankengymnastikpraxis darzulegen, die auch zu einer Veränderung der bisherigen Begründung hätte führen dürfen. Trotz mehrfacher Hinweise habe das Gericht ohne ihre Anhörung entschieden.
- 5 Damit macht sie ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies alles ist so konkret darzulegen, dass das BSG allein anhand der Begründung darüber ent-



scheiden kann, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diesen Anforderungen wird die Begründung nicht gerecht.

- 6 Ausgehend vom Inhalt ihrer Begründung rügt die Klägerin sinngemäß, ihr Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG sei verletzt, weil das LSG sie nicht persönlich angehört habe. Hierzu hätte sie darlegen müssen, dass sie schriftlich durch ihren Prozessbevollmächtigten alles unternommen hatte, um ihre Darstellung des Sachverhalts dem Gericht nahezubringen und warum die Möglichkeit des schriftlichen Vortrags im konkreten Fall nicht ausgereicht hatte, um der Sachverhaltsaufklärung Genüge zu tun (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18*). Grundsätzlich verlangen Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG nicht, dass die Beteiligten selbst gehört werden (*vgl BSG Beschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - mwN*). Die Klägerin legt in der Beschwerdebegründung bereits nicht konkret dar, wann und in welcher Form sie gegenüber dem LSG ihren Wunsch auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht hat. Allein deshalb werden die Anforderungen an die Darlegung der die Gehörsrüge (vermeintlich) begründenden Tatsachen verfehlt. Hierbei hätte die Klägerin auch auf den Widerspruch zum Inhalt der Akte des LSG eingehen müssen, dem ein solches Begehren nicht zu entnehmen ist. Darüber hinaus hat sie auch nicht dargelegt, dass die Möglichkeit des schriftlichen Vortrags nicht ausreichend gewesen sein könnte, was für sich genommen ebenfalls bereits die Unzulässigkeit der Beschwerde begründet. Entgegen den oben beschriebenen Anforderungen bleibt auch völlig unbestimmt, inwiefern das vorgeblich beabsichtigte Vorbringen der Klägerin zu einer veränderten Situation ihrer Praxis für die Entscheidung des LSG über ihre Versicherungspflicht im streitigen Zeitraum bis Dezember 2003 hätte rechtlich erheblich sein können.
- 7 Soweit die Klägerin mit ihrer Beschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dadurch rügen möchte, dass das LSG dem Antrag ihres Prozessbevollmächtigten auf Terminverlegung nicht nachgekommen ist, wird ein solcher Verfahrensmangel nicht - wie erforderlich - schlüssig bezeichnet (*vgl BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). So lässt die Begründung jedenfalls nicht erkennen, dass das LSG trotz eines erheblichen Grundes iS des § 227 ZPO den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht verlegt hätte.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

